

GEORGIOS GOUNALAKIS

Elektronische Kopien für
Unterricht und Forschung
(§ 52 a UrhG) im Lichte
der Verfassung

Mohr Siebeck

Georgios Gounalakis
Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung



Georgios Gounalakis

Elektronische Kopien
für Unterricht und Forschung
(§ 52a UrhG)
im Lichte der Verfassung

Rechtsgutachten
im Auftrag des Börsenvereins
des Deutschen Buchhandels e.V.

Mohr Siebeck

Georgios Gounalakis, Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Frankfurt/Main; Auslandsaufenthalte in London und Brüssel; Promotion (1988) und Habilitation (1992) in Frankfurt/Main; anschließend Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Marburg und Leipzig; seit SS 1994 Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg; Rufe an die FH Jena (1992) und die Universitäten Leipzig (1993) und Karlsruhe (2000); zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. Handbuch des Unterrichtsrechts (1988); Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz (1989); The Service Area Principle in the Framework of Cable Television (1995); Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozess (1998); Das Signaturgesetz (1999); Werbung im Internet (1999); Privacy and the Media (2000); Funktionsauftrag und wirtschaftliche Betätigung des ZDF (2000); Urhebervertragsrecht (2001); Persönlichkeitsschutz im Internet (2002); Konvergenz der Medien (2002); Kabelweiterleitung und urheberrechtliche Vergütung (2003); Rechtshandbuch Electronic Business (2003).

ISBN 3-16-148216-6 / eISBN 978-3-16-162836-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Bembo Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Der Deutsche Bundestag hat am 11. April 2003 das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft verabschiedet. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Ein besonders umstrittener Bestandteil des Gesetzes ist die Einfügung von § 52a in das Urheberrechtsgesetz. Danach soll es in den Bereichen Unterricht und Forschung ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers in gewissem Umfang gestattet sein, urheberrechtlich geschützte Werke mit Hilfe elektronischer Datenübertragung zur Veranschaulichung im Unterricht oder zur eigenen wissenschaftlichen Forschung an Unterrichtsteilnehmer oder Wissenschaftler zu übermitteln.

Diese vom Urheberrechtsgesetz als öffentliche Zugänglichmachung bezeichnete Art der Werknutzung ermöglicht es beispielsweise, ein Werk im Netzwerkverbund einer Schulklasse oder eines Forschungsteams so zu installieren, dass alle Unterrichtsteilnehmer bzw. Forscher gleichzeitig an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen Zugriff auf ein und dasselbe Werkexemplar haben.

Als urheberrechtliche Schrankenregelung steht § 52a UrhG im Spannungsfeld der Verwertungsinteressen von Urhebern und Rechteinhabern einerseits und Interessen der Allgemeinheit an einer zustimmungsfreien Werknutzung andererseits.

Kann der Urheber oder Rechteinhaber die öffentliche Zugänglichmachung seiner Werke in Unterricht und Forschung nicht mehr von seiner Zustimmung abhängig machen, so fehlt ihm das Druckmittel, mit dem er für die Werknutzung eine angemessene Vergütung aushandeln kann. Dies wiederum beeinträchtigt Vermögens-

positionen, die verfassungsrechtlich über Art. 14 Abs. 1 GG geschützt sind.

Allerdings endet der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz dort, wo überwiegende Interessen der Allgemeinheit an einem erlaubnisfreien Zugang zu urheberrechtlich geschützten Erzeugnissen bestehen. Zweifellos besteht in den Bereichen Unterricht und Forschung das Bedürfnis, möglichst ungehindert auf urheberrechtlich geschützte Werke zurückgreifen zu können. Schließlich ist Unterricht und Forschung zum Großteil nur auf der Grundlage vorangegangenen geistigen Schaffens möglich.

Ob es dem Gesetzgeber aber mit § 52a UrhG gelungen ist, den urheberrechtlichen Vermögensrechten im Verhältnis zur Privilegierung von Unterricht und Forschung in noch angemessener Weise Rechnung zu tragen, ist Gegenstand der vorliegenden verfassungsrechtlichen Bewertung.

Die Monographie basiert auf einem Rechtsgutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Für die Mitwirkung bei der Herstellung des Manuskripts habe ich meinem wiss. Mitarbeiter, Herrn *Christoph Wege*, sehr herzlich zu danken.

Marburg, Juli 2003

Georgios Gounalakis

Inhalt

Vorwort	V
A. Gutachtenauftrag und Problemstellung	1
B. Die neue Schrankenregelung des § 52a UrhG	3
I. Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG (Gesetzliche Lizenz für den Unterrichtsgebrauch)	3
II. Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG (Gesetzliche Lizenz für die wissenschaftliche Forschung)	5
III. Regelung des § 52a Abs. 2 UrhG (Bereichsausnahmen zu § 52a Abs. 1 UrhG)	5
IV. Regelung des § 52a Abs. 3 (Gesetzliche Lizenz für Vervielfältigungen)	6
V. Regelung des § 52a Abs. 4 UrhG (Vergütungspflicht) ..	6
VI. Regelung des § 52a UrhG vor dem Hintergrund des § 52a UrhG-E	7
C. Verfassungsrechtliche Bewertung	8
I. Betroffene Grundrechte	8
1. Eingriff in die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG ..	8
2. Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG	10
3. Eingriff in die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG	11
4. Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG	12

II. Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 14 Abs. 1 GG	13
1. Abgrenzung von Enteignung und Inhaltsbestimmung	13
2. Verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Eigentums- ausgestaltung	15
3. Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG	17
a) Geeignetheit der Regelung	19
b) Erforderlichkeit der Regelung	21
aa) Beeinträchtigung durch Ausübung des Verbotsrechts .	23
bb) Beeinträchtigung durch den Lizenzierungsvorgang .	24
c) Angemessenheit der Regelung	25
aa) Intensität des Eingriffs in Art. 14 Abs. 1 GG	26
bb) Eingriff in den Primärmarkt der Fachverlage	26
(1) Schulen	27
(2) Nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung	28
(3) Hochschulen	29
(4) Wissenschaftliche Forschung	29
(5) Fazit	30
cc) Die tatbestandliche Ausgestaltung des § 52a UrhG . .	30
(1) Kleine Teile eines Werkes und einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften	31
(2) Werke geringen Umfangs	33
(3) Werkteile	33
(4) Eigene Forschung eines bestimmt abgegrenzten Personenkreises	34
(5) Gebotenheit und Rechtfertigung zu nicht kommerziellen Zwecken	36
(6) Die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen	38
(7) Fazit	40
dd) Missbrauchsgefahren	41
ee) Der Vergütungsanspruch nach § 52a Abs. 4 UrhG . .	44
ff) Fazit	46
d) Ausmaß der Erleichterungen wissenschaftlicher Forschung und Unterrichtstätigkeit	47
e) Abwägung	48

4. Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG	50
5. Ergebnis	53
D. Europarechtliche Bewertung	55
E. Zusammenfassung in Thesen	59
Übersicht der relevanten Vorschriften des UrhG	63
Literaturverzeichnis	69
Stichwortverzeichnis	71

A. Gutachtenauftrag und Problemstellung

Der deutsche Bundestag hat am 11.04.2003 das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft verabschiedet.¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.² Die mit dem Gesetz einhergehende Novellierung des Urheberrechtsgesetzes umfasst unter anderem mit § 19a UrhG die Einführung eines neuen urheberrechtlichen Verwertungsrechts. Dieses so genannte „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ gewährt dem Urheber das Recht, sein Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten oder Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Korrespondierend zu diesem auf die Online-Werknutzung abgestimmten Verwertungsrecht sieht die Urheberrechtsnovelle mit § 52a UrhG eine neue urheberrechtliche Schrankenregelung zugunsten von Unterricht und Wissenschaft vor. § 52a UrhG erlaubt es, für den Unterrichts- und Forschungsgebrauch Teile veröffentlichter Werke einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis öffentlich zugänglich zu machen. Ziel der Regelung ist es, in den Bereichen Unterricht und Wissenschaft moderne Kommunikationsformen nutzbar zu machen.³

¹ BR-Drucks. 271/03 vom 02.05.2003.

² ABl. EG Nr. L 167, S. 10.

³ Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 06.11.2002 (Im Folgenden: Begründung des Regierungsentwurfs), BT-Drucks. 15/38, S. 20.

Trotz der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten Einschränkungen des Wortlauts auf die öffentliche Zugänglichmachung nur einzelner Werkteile und der Schaffung einer Ausnahme für Werke, die für den Unterricht an Schulen bestimmt sind, wirft die Vorschrift in verfassungsrechtlicher Hinsicht Bedenken auf. Es fragt sich, inwieweit die den Urhebern und Rechteinhabern in § 52a UrhG auferlegten Beschränkungen ihres Verbotsrechts mit den Gewährleistungen der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG in Einklang stehen. In diesem Zusammenhang gibt insbesondere die Betroffenheit der Fachverlage aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft zu Zweifeln Anlass.

Im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. bewertet das folgende Gutachten die Regelung des § 52a UrhG unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Den Kern der Untersuchung bildet insofern die verfassungsrechtliche Würdigung des § 52a UrhG am Maßstab des Art. 14 GG. Nur am Rande sollen die europarechtlichen Implikationen mit in den Blick genommen werden. Die europarechtliche Untersuchung wendet sich hierbei allein der Frage zu, ob § 52a UrhG den Umsetzungsanforderungen der oben genannten Harmonisierungsrichtlinie 2001/29/EG entspricht. Weitergehende Aspekte des Europarechts, des internationalen Urheberrechts sowie der Rechtsvergleichung sind vom Gutachtenauftrag ausgeklammert.

B. Die neue Schrankenregelung des § 52a UrhG

I. Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG (Gesetzliche Lizenz für den Unterrichtsgebrauch)

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestattet es, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu Unterrichtszwecken geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Die Vorschrift orientiert sich ausweislich der Gesetzesbegründung am Vorbild des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG.¹ Die dort normierten Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts für den Unterrichtsgebrauch werden in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für die Schranken des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung übernommen. Allerdings geht § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in seinem Umfang über § 53 Abs. 3 UrhG hinaus: So nennt § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch die Hochschule als begünstigte Bildungseinrichtung, während man bei der Schaffung des § 53 Abs. 3 UrhG von einer Erstreckung des Vervielfältigungsprivilegs auf Hochschulen bewusst absah.² Auch im

¹ Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 09.04.2003, BT-Drucks. 15/837 (Im Folgenden: Begründung der Beschlussempfehlung), S. 34.

² Insofern verweist die Begründung zu § 53 Abs. 3 UrhG, BT-Drucks. 10/3360, S. 19, auf den unüberschaubaren Nutzerkreis, der einer Erstreckung des Vervielfältigungsprivilegs auf Hochschulen wegen der zu großen Werkverbreitung entgegenstehe.

Zuge der hier in Rede stehenden Gesetzesnovelle hat man den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3 UrhG nicht auf Hochschulen erweitert. Im Gegenteil wird die unterschiedliche Anwendbarkeit der genannten Schrankenregelungen auf Schulen und Hochschulen vom Gesetzgeber noch verstärkt, indem er in § 52a Abs. 2 UrhG solche Werke von der zustimmungsfreien Nutzung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ausnimmt, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind.

Neben diesen neu entstehenden Verwerfungen im Schranken-system des UrhG gibt § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG aber noch zu weiteren Fragen Anlass. Während sich die Beschränkung auf kleine Werkteile in § 53 Abs. 3 UrhG für analoge Vervielfältigungstechniken bereits aufgrund der faktischen Gegebenheiten in Form eines vergleichsweise hohen Aufwands an Arbeit und Kosten sicherstellen ließ, bleibt in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG für die digital stattfindende öffentliche Zugänglichmachung unklar, wie sich die tatbestandlichen Beschränkungen auf kleine Werkteile realisieren lassen sollen. Digitale Verbreitungstechniken erlauben eine intensive Werknutzung bei geringem Aufwand. Insofern herrschen also keine faktischen Zwänge, die bereits als solche den tatbestandlichen Grenzen des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch tatsächliche Geltung verschaffen könnten. In diesem Zusammenhang fragt sich schließlich auch, wie das Problem einer zeitlich nacheinander erfolgenden, sukzessiven Nutzung mehrerer kleiner Werkteile verhindert werden soll, die in ihrer Gesamtheit über die Grenze der nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubten Nutzung hinausgeht.

Durch die Aufnahme von Werken geringen Umfangs in den Katalog des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG entsteht zusätzlich die Schwierigkeit der Ermittlung einer quantitativen Grenze, innerhalb derer ein Werk im Umfang noch als „gering“ zu qualifizieren ist.³

³ Die Begründung der Beschlussempfehlung, S. 34, führt Monographien als Beispiele für Werke geringen Umfangs an.

*II. Regelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG
(Gesetzliche Lizenz für die wissenschaftliche Forschung)*

§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG enthält eine gesetzliche Lizenz für die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Teilen eines Werks, Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus

Zeitungen oder Zeitschriften an einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung. Auch die Zugänglichmachung nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG steht unter dem Vorbehalt, zur wissenschaftlichen Forschung geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt zu sein. Anders als § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG spricht § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG von Teilen eines Werks. Eine weitergehende Beschränkung auf kleine Werkteile findet also nicht statt. Damit schiebt sich die Schwierigkeit der Auslegung des Merkmals „Teile eines Werkes“ noch vor den Hintergrund der auch hier relevanten Problematik praktischer Wirksamkeit von Beschränkungen. Gleiches gilt für die Ermittlung derjenigen Handlungen, die unter den Forschungsbegriff subsumiert werden können.

*III. Regelung des § 52a Abs. 2 UrhG
(Bereichsausnahmen zu § 52a Abs. 1 UrhG)*

Gemäß § 52a Abs. 3 S. 1 UrhG ist die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Damit werden spezifische Schulbildungsmedien von der Schranke des § 52a Abs. 1 UrhG ausgenommen. Die Begründung des Rechtausschusses zu § 52a Abs. 2 UrhG rechtfertigt die Bereichsausnahme damit, einen Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermeiden zu wollen. Gerade diese Begründung offenbart freilich die Schwäche der Regelung, denn es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen § 52a Abs. 1 UrhG auf den Primärmarkt der Schulbuchverlage einen stärkeren Einfluss haben sollte, als auf den Hauptabsatzmarkt für Hochschulverlage. Neben Zweifeln an der Wahrung des Gleichheitssatzes eröffnet § 52a Abs. 2 UrhG aber auch noch einen Einblick in die vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertungen, die er zum Maßstab seiner gesetzgeberischen Ent-

scheidungs- und Prognoseprärogative macht: Zumindest für den Schulsektor sieht er in § 52a Abs. 1 UrhG eine unbillige Gefährdung des Primärmarktes der Rechteinhaber. Dies hat, wie noch zu zeigen sein wird, Einfluss auf die Grenzen desjenigen verfassungsgerichtlich nicht überprüfbaren Freiraums, den die Legislative bei der gesetzgeberischen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Gesetzes besitzt.

Eine weitere Ausnahme zu § 52a Abs. 1 UrhG ist in § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG enthalten. Danach ist die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerks vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

IV. Regelung des § 52a Abs. 3 UrhG (Gesetzliche Lizenz für Vervielfältigungen)

§ 52a Abs. 3 UrhG erklärt Vervielfältigungen für zulässig, die zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 52a Abs. 1 UrhG erforderlich sind. Als Vervielfältigungshandlungen kommen hier vor allem solche Kopiervorgänge in Betracht, die auf dem Host-Rechner zur Darstellung der öffentlich zugänglich zu machenden Werke technisch notwendig sind. Zu klären bleibt allerdings, ob von § 52a Abs. 3 UrhG auch die Digitalisierung eines Druckwerks zwecks öffentlicher Zugänglichmachung gedeckt ist. Dem Wortlaut nach scheint § 52a Abs. 3 UrhG diese Möglichkeit jedenfalls nicht auszuschließen.

V. Regelung des § 52a Abs. 4 UrhG (Vergütungspflicht)

In § 52a Abs. 4 UrhG wird die Vergütungspflichtigkeit für öffentliche Zugänglichmachungen nach § 52a Abs. 1 UrhG festgelegt. Neben der Zahlung einer angemessenen Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung soll ausweislich der Gesetzesbegründung auch die Vervielfältigung gemäß § 52a Abs. 3 UrhG dem Vergütungsanspruch des § 52a Abs. 4 UrhG unterliegen.⁴ Als gesetzlicher Vergütungsanspruch im Sinne von § 63a UrhG kann dieser ferner gemäß

⁴ Begründung der Beschlussempfehlung, S. 34.

§ 63a S. 2 UrhG im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Zumindest bei wörtlicher Auslegung des § 63a S. 2 UrhG führt dies zu der insbesondere für Verlage misslichen Konsequenz, für Nutzungen nach § 52a Abs. 1 UrhG mangels Übertragbarkeit des Anspruchs keine Vergütung aus § 52a Abs. 4 UrhG erhalten zu können.

VI. Regelung des § 52a UrhG vor dem Hintergrund des § 52a UrhG-E

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 06.11.2002⁵ enthielt eine noch weitreichendere Beschränkung des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung. So fanden sich dort keinerlei Beschränkungen auf Werkteile, sondern die öffentliche Zugänglichmachung sollte grundsätzlich für gesamte Werke gestattet werden. Auch waren keine Bereichsausnahmen für Schule und Film vorgesehen. Mit den nunmehr eingefügten Beschränkungen soll eine unangemessene Beeinträchtigung der von der Regelung betroffenen Verlage in ihrer Erstverwertung vermieden werden.⁶ Ob diese tatbestandlichen Einschränkungen eine unangemessene Beeinträchtigung der Rechteinhaber aber tatsächlich zu verhindern geeignet sind, ist stark zu bezweifeln. Dies wird nicht zuletzt anhand der Befürchtungen des Gesetzgebers selber deutlich, der die Geltung des § 52a UrhG zeitlich bis zum 31.12.2006 befristet hat (§ 137k UrhG).

⁵ BT-Drucks. 15/38 vom 06.11.2002.

⁶ Begründung der Beschlussempfehlung, S. 33.

C. Verfassungsrechtliche Bewertung

Die folgende verfassungsrechtliche Bewertung des § 52a UrhG orientiert sich an den Grundrechten der Urheber und der Inhaber von Nutzungsrechten hinsichtlich der von der Regelung betroffenen Werke. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den der Gesetzgeber bei Eingriffen in Grundrechtspositionen wegen seiner Bindung an das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) zu beachten hat. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die Frage nach der Angemessenheit der den Urhebern und Verwertern auferlegten Beschränkungen. Schließlich ist auch dem gesetzgeberischen Einschätzungs- und Prognosespielraum Rechnung zu tragen, welcher der Verhältnismäßigkeitsprüfung in gewissem Umfang Grenzen setzt.

I. Betroffene Grundrechte

§ 52a UrhG beschränkt die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte. Die dort genannten Nutzungshandlungen unterliegen fortan nicht mehr dem urheberrechtlichen Verbotsrecht, sondern weichen einer gesetzlichen Lizenz in Verbindung mit einem gesetzlichen Vergütungsanspruch. Insofern kommt der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG ein zentraler Rang zu. Weiterhin ist zu prüfen, ob § 52a UrhG die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit der Werkschaffenden aus Art. 5 Abs. 3 GG tangiert. Abschließend ist darauf einzugehen, inwiefern der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG durch die Ausnahmebehandlung des § 52a Abs. 2 UrhG betroffen ist.

1. Eingriff in die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG

Der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG bestimmt sich nach dem Eigentumsbegriff. Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Der Eigentumsbegriff ist mithin von seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung abhängig. Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG umfasst demnach zu einem bestimmten Zeitpunkt alles, was das einfache Recht zu diesem Zeitpunkt als Eigentum definiert.¹

Insofern ist der Schutzbereich des Art. 14 GG zwar nicht auf die Eigentumsdefinition des bürgerlichen Rechts beschränkt. Gleichwohl sind all diejenigen einfachgesetzlichen Rechtspositionen vom verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff erfasst, die ihrem Inhaber ähnlich wie das Sacheigentum ausschließlich zugeordnet sind.² Zu ihnen zählen insbesondere vermögenswerte Rechte und Güter auf dem Gebiet des Privatrechts.³ Anerkanntermaßen stellt auch das Urheberrecht als ausschließliches Recht Eigentum im Sinne von Art. 14 GG dar.⁴ Daneben sind auch die urheberrechtlichen Nutzungsrechte als vermögenswerte Privatrechtspositionen dem Schutzbereich des Art. 14 GG zuzuordnen.⁵ Damit schließt der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG auch die durch § 52a UrhG beschränkten Urheber- und Nutzungsrechte ein.

Durch § 52a Abs. 1 UrhG wird die eigentumsrechtliche Befugnis, über die Werkverwertung eigenverantwortlich zu disponieren, begrenzt. Die Werknutzung für den Unterrichts- und Wissenschaftsgebrauch ist nicht mehr von der Erlaubnis des Urhebers bzw. des Nutzungsrechtsinhabers abhängig. Insoweit kommt ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht. Für die Eingriffssystematik des Art. 14 GG gilt es aber zu berücksichtigen, dass eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, welche

¹ BVerfGE 58, 300 (336).

² BVerfGE 78, 58, (71).

³ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 18. Aufl. 2002, S. 225, Rn. 903.

⁴ BVerfGE 31, 229 (239) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; *Melichar*, in: Schricker, Urheberrecht, Komm., 2. Aufl. 1999, vor § 45, Rn. 7.

⁵ Genießt nach BVerfGE 45, 142 (179) die privatautonome Verfügungsbefugnis über privatrechtliche Ansprüche verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, kann für urheberrechtliche Nutzungsrechte nichts anderes gelten.

die Eigentumsordnung für die Zukunft festlegt, nicht zugleich einen Eingriff in den von ihr ja selbst erst konstituierten Schutzbereich darstellen kann.⁶ Dies gilt allerdings nicht im Verhältnis zu bereits vor der Änderung der Eigentumsausgestaltung erworbenen Eigentumspositionen: Greift der Gesetzgeber mittels einer Inhalts- und Schrankenregelung in den Bestand eines in der Vergangenheit unter dem Schutz des Art. 14 GG begründeten Eigentumsrechts ein, so liegt hinsichtlich dieses Rechts auch ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG vor.⁷

Es bedarf demnach an dieser Stelle noch keiner Erörterung, ob die Regelung des § 52a UrhG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG oder eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG darstellt. Jedenfalls verkürzt § 52a UrhG den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG insoweit, als Urheber- und Nutzungsrechte betroffen sind, die zur Zeit des Inkrafttretens der Regelung bereits begründet waren. Ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG liegt vor.

2. Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

Die erlaubnisfreie Werknutzung für den Wissenschafts- und Unterrichtsgebrauch nach § 52a UrhG könnte fernerhin in die Berufsfreiheit der Werkschaffenden und Verleger aus Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, bestimmte Berufe zu wählen und auszuüben. Als Eingriff kommt vorliegend allenfalls eine mittelbare Einwirkung auf die Berufsfreiheit in Betracht. Eine mittelbare Beschränkung der Berufsfreiheit könnte sich aus einer mit § 52a UrhG verbundenen Absatzeinbuße bei Werken für Unterricht und Wissenschaft ergeben. Mittelbaren Eingriffen in Art. 12 GG sind jedoch enge Grenzen gesetzt. Sie müssen Auswirkungen von einigem Gewicht haben, in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen lassen.⁸

⁶ Wieland, in: Dreier, GG, Komm., Band I, 1996, Art. 14, R.n. 66.

⁷ Pieroth/Schlink, Grundrechte, 18. Aufl. 2002, S. 229, R.n. 920.

⁸ BVerfGE 70, 191 (214).

Stichwortverzeichnis

- Allgemeininteressen 47 f.
Angemessenheit 25 ff.
Auslegung
– Verfassungskonforme ~ 37, 53 f.
– Richtlinienkonforme ~ 58
- Befristung 43
Bereichsausnahmen 5 f., 12
Berufsfreiheit 10 f.
Bestandsgarantie 15
- Digitalisierung 38 f.
Drei-Stufen-Test 56 ff.
- Eigentumsbegriff 9
Eigentumsgarantie
– Betroffenheit 8
– Eingriff 9 f.
– Kernbereich 18
– Schutzbereich 9
Eingriffsintensität 26 ff.
Enteignung 15 ff.
Erforderlichkeit 21 ff.
Erstverwertungsmarkt
s. Primärmarkt
- Filmwerke 32
Forschungsteams 34 f.
- Gebotenheitsbegriff 36 ff.
Geeignetheit 19 ff.
Gesetzliche Lizenz
– im Unterrichtsgebrauch 3 f.
– im Forschungsgebrauch 5
– für Vervielfältigungen 6
- Gleichheitssatz 50 ff.
- Hauptabsatzmarkt s. Primärmarkt
- Info-Richtlinie 55 ff.
Inhaltsbestimmung 13 ff.
Institutsgarantie 26
Intensität s. Eingriffsintensität
- Kunsthfreiheit 11
- Lizenzierungspflicht 22 f.
Lizenzierungsvorgang 22, 24 f.
- Missbrauchsgefahren 41 ff.
- Personenkreis 34 ff.
Primärmarkt 5, 12, 26 ff.
Prognoseprärogative 17 ff., 24 f., 32, 43 f.
Prognosespielraum
s. Prognoseprärogative
- Regierungsentwurf 7
- Schrankenbestimmung
s. Inhaltsbestimmung
Sozialpflichtigkeit 15
Sukzessive Werknutzung 4
- Ungleichbehandlung 12, 51 ff.
- Verbotsrecht 14, 21 ff., 26, 33 f.
- Verfassungsmäßigkeit 8 ff.

- Vergütungsanspruch 6 f., 44 f.
Verhältnismäßigkeit 17 ff.
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 15
Verteilungspläne 44 f.
Vervielfältigungen 6, 38 ff.
Verwertungsrecht 14, 18, 39 f.
Verwertungsgesellschaft 44 f.
Vorausabtretung 45
- Werke
– für Hochschulen 29
- für Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung 28 f.
– für Schulen 27 f.
– für wissenschaftliche Einrichtungen 29 f.
– geringen Umfangs 33
Werkteile 31 ff.
Wettbewerbsfähigkeit 19
Wissenschaftsfreiheit 11
- Zwangslizenz 22 ff.